

## **Begründung zur Allgemeinverfügung der kreisfreien Stadt Gera vom: 03. Dezember 2020**

Nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom 7. Juli 2020, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Anpassung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29. November 2020 sind durch das Gesundheitsamt Gera als zuständige Behörde gesteigerte umfassend angelegte infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen, wenn die vom Landesamt für Verbraucherschutz ermittelte Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 über 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen überschritten ist. Am 23. November 2020 wurde dieser Risikowert überschritten.

Am 2. November 2020 trat die Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung-ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO) in Kraft, welche umfassende vorrangige Maßnahmen aufgrund des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen / Regierungschefs der Länder vom 28.10.2020 beinhalten. Die dort getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 wurden weitergehend in der Bund-Länder-Konferenz vom 26. November 2020 verschärft.

Aufgrund der vorrangig zu behandelnden Verordnungen werden unter Teil 1 auf die Regelungen der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Kurz: 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom 7. Juli 2020, zuletzt geändert am 29. November 2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung sowie auf die Regelungen der Zweiten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsverordnung – 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO) vom 29. November 2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung hingewiesen. Diese gelten als höherrangiges Recht für den gesamten Freistaat Thüringen. Außerdem wird auf die Regelungen der Fünften Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Fünfte Thüringer Quarantäneverordnung) vom 7. November 2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen. Zudem wird auf die Regelungen der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 19. August 2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung hingewiesen.

Unter Teil 2 trifft die Stadt Gera gegenüber der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sowie der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO weitergehende Regelungen aufgrund der steigenden Neuinfektionszahlen von über 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb eines Referenzzeitraumes von sieben Tagen.

Die 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sowie die 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO gelten für den gesamten Freistaat Thüringen und schaffen einen gemeinsamen und gleichbleibenden Mindeststandard in der Bekämpfung von SARS-CoV-2.

Das Gesundheitsamt Gera ist gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO verpflichtet, gesteigerte umfassend angelegte infektionsschutzrechtliche Maßnahmen nach Abstimmung oder mit Zustimmung mit der oberen und obersten Gesundheitsbehörde für die Dauer der Überschreitung des Risikowerts von 100 Neuinfektionen je 100 00 Einwohner zuzüglich eines Zeitraums von weiteren sieben Tagen zu erlassen, um die Bevölkerung Geras möglichst wirksam gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen und die weitere Ansteckung und Ausbreitung mittels geeigneter Maßnahmen zu verhindern.

Seit Februar dieses Jahres breitet sich die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus. Zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG sind gemäß § 2 Thüringer

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungsbereich. Welche Schutzmaßnahmen bei der Bestätigung eines Krankheitsfalles zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Krankheit erforderlich sind, folgt aus der fachärztlichen Bewertung. Hierfür maßgeblich sind die durch das Robert-Koch-Institut nach § 4 Absatz 2 Ziffer 1 IfSG erstellten Richtlinien, Empfehlungen, Merkblätter und sonstigen Informationen zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Im Vordergrund stehen hierbei die Unterbrechung von Infektionsketten und eine Vermeidung des Entstehens neuer Infektionsketten.

SARS-CoV-2 wird hauptsächlich über Tröpfcheninfektion übertragen. Dabei ist zu beachten, dass gesicherte Aussagen zu Übertragungen über Schmierinfektionen bisher nicht vorliegen. Der Krankheitsverlauf ist unspezifisch, vielfältig und variiert stark, von symptomlosen Verläufen bis zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Es lassen sich daher nur sehr schwer Aussagen zum „typischen“ Krankheitsverlauf tätigen. Es ist jedoch bekannt, dass ältere Personen oder Vorerkrankte ein sehr hohes Risiko für schwere Verläufe aufweisen. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann eine Person bereits Träger des Virus sein, ohne selbst Krankheitssymptome zu entwickeln. Häufig begeben sich aufgrund recht milder Symptome bereits infizierte Personen nicht in ärztliche Behandlung. Erste Anzeichen werden mit anderen Erkrankungen oder Beeinträchtigungen verwechselt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass erkrankte oder ansteckende Personen im regulären Alltagsgeschehen auf diese Weise das Virus weiterverbreiten. Das Risiko der Ansteckung laut RKI wird daher als hoch eingeschätzt. Das Risiko für bestimmte schwere Krankheitsverläufe bis hin zum Tod ist bei bestimmten Personengruppen sehr hoch. Bisher liegen keine gesicherten Erkenntnisse über wirksame Medikamente vor, noch besteht die Möglichkeit einer Impfung.

Laut Statistik des Gesundheitsamts Gera vom 3. Dezember 2020 haben sich kumulativ seit 11. März 2020 bis 3. Dezember 2020 0:00 Uhr, 910 Personen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert. Aktuell sind in Gera 247 Personen infiziert bzw. erkrankt, 960 Personen befinden sich in angeordneter häuslicher Quarantäne.

Die Inzidenz gemäß § 13 Abs. 2 der ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen lag am 3. Dezember 0:00 Uhr bei 151,41.

Auch sehen wir uns der Herausforderung gegenüber, dass die Stadt Gera, als kreisfreie Stadt und Oberzentrum, überregionale Versorgungsfunktionen und –strukturen auch für die BewohnerInnen der umliegenden Landkreise vorhält. Dies wirkt sich auf das Pendlerverhalten unserer BürgerInnen und der Landkreise aus. Nicht nur in Bezug auf Arbeitsstätten, sondern auch die gegebene Infrastruktur (Geschäfte zum Einkaufen, Ärzte etc.) der Stadt Gera sind Gründe für ein höheres Ein- und Auspendeln aus den umliegenden Landkreisen.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks der Schutzmaßnahmen sowie der Verhinderung der weiteren Ansteckung und Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sind nicht ersichtlich. Die Stadt Gera muss demzufolge schärfere Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Virus anwenden.

Diese Allgemeinverfügung steht, obgleich mit ihr in Grundrechte wie die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 2 ThürVerf), die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 GG, Art. 3 Abs. 1 S. 2 ThürVerf), und die Freizügigkeit (Art. 11 GG, Art. 5 Abs. 1 ThürVerf) deutlich eingegriffen werden, insgesamt in einem noch angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit der gesamten Bevölkerung und der Aufrechterhaltung unseres Gesundheitssystems.

Auffällig am derzeitigen Infektionsgeschehen war und ist unverändert insbesondere der Umstand, dass die steigenden Fallzahlen nicht auf einzelne lokale Ausbruchsgeschehen, etwa in Alten- oder Pflegeheimen oder sonstigen Gemeinschaftsunterkünften zurückzuführen sind, sondern sich flächig über das gesamte Stadtgebiet verteilen. Sowohl das RKI (vgl. Tagesbericht RKI) als auch das Gesundheitsamt stellen im Rahmen ihrer täglichen Ermittlungen fest, dass nach den

Reiserückkehrer\*innen ein großer Teil der Neuinfektionen auf Fälle im Zusammenhang mit Treffen im Familien- und Freundeskreis, auf Veranstaltungen im betrieblichen Umfeld sowie auf Treffen von größeren Personengruppen im öffentlichen Raum zurückzuführen ist.

Das epidemiologische Verteilungsbild nach Region lässt sich nach der fachlichen Einschätzung des Amtsarztes auch auf eine mangelnde Akzeptanz der Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen (Abstand halten, Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung, Händehygiene) und der vom Gesundheitsamt bereits getroffenen Schutzmaßnahmen zurückführen.

Die Gesamtschau zeigt darüber hinaus aus epidemiologischer Sicht, dass weitergehende Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 in der Bevölkerung notwendig sind, und dass diese insbesondere an jene Verhaltensweisen adressiert werden sollten, welche derzeit das Pandemiegeschehen maßgeblich beeinflussen.

Daher ist aus epidemiologischer Sicht die Weiterführung bzw. Verschärfung geeigneter Maßnahmen unabdingbar. Intensive gesamtgesellschaftliche Gegenmaßnahmen bleiben daher weiterhin nötig, um die Folgen der COVID-19-Pandemie für Deutschland zu minimieren. Die Einhaltung der Regelungen zum Infektionsschutz zählt zu den wesentlichen Maßnahmen, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und die Zahl der Erkrankten so gering wie möglich zu halten, so dass in Folge Krankheitsausbrüche verhindert werden können.

Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des meist exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger. Bei steigenden Infektionszahlen ist es deshalb notwendig, frühzeitig Gegenmaßnahmen zu ergreifen, damit die Kontaktnachverfolgung, also das Ermitteln der infektionsrelevanten Kontakte und die Durchbrechung der Infektionsketten durch Absonderung als wirksames Mittel gegen die Weiterverbreitung zeitnah umgesetzt werden kann.

Die Anordnungen in der Allgemeinverfügung dienen vor diesem Hintergrund auch dem Zweck, die Kontaktnachverfolgung in ausreichendem Maße zu ermöglichen und die Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu halten.

Die Anordnungen in den §§ 1, 2, und 3 sind zur Erreichung dieser Zwecke auch geeignet.

Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Die Weiterverbreitung von COVID-19 kann direkt von Mensch-zu-Mensch über die Schleimhäute z. B. durch Aerosole (Tröpfcheninfektion) erfolgen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Bereits durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte sowie symptomfreie Personen kann es zu Übertragungen dieser Art kommen. COVID-19 gilt als sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit.

#### Zu § 1 Tragen von MNB im öffentlichen Raum

§ 1 regelt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) im öffentlichen Raum im Stadtgebiet der Stadt Gera. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für private Wohnbereiche.

Die Grundlage der in § 1 Absatz 1 der Allgemeinverfügung der Stadt Gera geregelten Bereiche bilden der § 5 Abs. 1 Nr. 2 der ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO in Verbindung mit § 5 Abs. 1 S. 1 der ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO. Dieser regelt die Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung auch an allen nach § 5 Abs. 1 S. 2 festgelegten Orten mit Publikumsverkehr in Innenstädten und in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Personen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Nach § 5 Abs. 1 S. 2 legen die zuständigen Behörden nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO die Orte fest und kennzeichnen diese.

Die genannten Flächen Heinrichstraße, Zentrale Umsteigestelle und Markt der Stadt Gera, auf denen die Maskenpflicht gilt, stellen genau die Bereiche im öffentlichen Raum unter freiem Himmel

dar, in welchem der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgehend eingehalten werden kann bzw. eingehalten wird. Diese Bereiche weisen eine Vielzahl von Geschäften, Gastronomiebetriebe, Außerhausverkäufe sowie Einrichtungen mit (erhöhtem) Publikumsverkehr auf. Die Bereiche beinhalten auch Kreuzungsbereiche bzw. Ein- und Ausstiegs- bzw. Wartebereiche für den öffentlichen Personenverkehr oder Marktbereiche. Daher werden diese Innenstadtbereiche neben der dort beschäftigten Personen auch von Personen aus regionalen und überregionalen Orten stark frequentiert. Die genannten Bereiche laden aufgrund ihrer Ausstattung auch zum Verweilen ein. In derartigen Bereichen ist es unvermeidbar, dass der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird. Insbesondere die Zuläufe zur „Zentralen Umsteigestelle / Heinrichsplatz“ sind Verdrängungsflächen, welche benutzt werden, um u.a. zu Parkplätzen der umliegenden Geschäfte zu gelangen auf denen ebenfalls die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO gilt.

Insbesondere die letzten Kontrollen und Begehungen der Ordnungsbehörden im November 2020 zeigen, dass die Notwendigkeit der Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im öffentlichen Raum besteht. An den betroffenen Stellen wurde und konnte der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten werden. Das liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen. Gleichzeitig kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d.h. die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen.

Auf dem Markt der Stadt Gera werden zur Weihnachtszeit verschiedene Angebote für Bürgerinnen und Bürger gemacht, um den abgesagten Märchenmarkt zu kompensieren. Das Aufstellen des Weihnachtsbaumes sowie der Märchenfiguren und Stände des Außerhausverkaufs ziehen Besucher/innen in die Innenstadt, respektive auf den Markt. Der mit zusätzlichen weihnachtlichen Angeboten versehene Wochenmarkt sowie andere in der Weihnachtszeit stattfindenden Aktivitäten von Händlern und Gewerbetreibenden sorgen dafür, dass der Markt zu einem Anziehungspunkt für Besucher/innen wird, der zum Verweilen einlädt und den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht dauerhaft gewährleisten lässt.

Die Maßnahme stützt sich ebenso auf § 28 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 IfSG. Demnach kann das Gesundheitsamt Gera als zuständige Gesundheitsbehörde alle notwendigen Schutzmaßnahmen treffen, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind.

Die Verpflichtung dient vordergründig dem Schutz anderer Personen (Fremdschutz), aber auch dem Eigenschutz, da durch das Ausatmen mögliche Virus-Partikel aufgrund der Mund-Nasen-Bedeckung nicht so weit geschleudert werden wie ohne entsprechende Bedeckung, und das Einatmen von Viren minimiert wird.

Als MNB ist dabei jeder Schutz anerkannt, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Aussprache und Atmung zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder Zertifizierung. Um die Beschaffungswege für die Bevölkerung dabei so niederschwellig wie möglich zu halten, sind aus Baumwolle selbst hergestellte Masken, aber auch Schals, Tücher und Buffs aus Baumwolle ausreichend. Zu beachten ist, dass grundsätzlich niemand dazu verpflichtet wird, einen zertifizierten Mund – Nasen – Schutz zu tragen. Ausreichend sind bereits in jedem Haushalt vorzufindende Dinge aus Baumwollstoff, wie beispielsweise ein Halstuch aus Baumwolle, ein Geschirrtuch, ein T-Shirt usw..

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) soll dazu beitragen, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus unter den Passanten im Innenstadtbereich zumindest zu reduzieren und hierdurch die Virusausbreitung in der Bevölkerung insgesamt (bis zur Entwicklung von antiviralen Medikamenten oder von Impfstoffen) einzudämmen. Damit wiederum soll die mit einer unkontrollierten Infektionsausbreitung einhergehende Gefahr einer Erkrankung vieler Menschen mit teilweise schwerwiegenden und tödlichen Krankheitsverläufen sowie einer Überforderung des Gesundheitssystems vermieden werden.

Zudem wird so die Kontaktnachverfolgung weiter ermöglicht. Neben der Befolgung der allgemeinen Hygieneregeln ist die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung grundsätzlich eine geeignete Maßnahme die Infektionszahlen zu reduzieren.

Diese Eignung ergibt sich vor dem Hintergrund dass möglichst weiterhin ein wirtschaftliches und gesellschaftliches Leben stattfinden kann, indem das Gebot zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung, zusätzlich zur Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln und Abstandsgebote ermöglicht auf weitreichendere Beschränkungen zu verzichten.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum hat einen relevanten Nutzen in Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgehend eingehalten werden kann. Dies erscheint aufgrund der Weiterübertragung dieses Erregers mittels Tröpfchen auch aus infektionshygienischer Sicht plausibel. Diese Einschätzung hat unabhängig davon Gültigkeit, ob die Masken im Innen- oder Außenraum getragen werden.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist geeignet, die Wahrscheinlichkeit der Übertragung einer (noch unerkannten) Infektion auf weitere Personen zu reduzieren. Damit dient die Verpflichtung dem Zweck, weitere Infektionen mit dem Corona-Virus zu vermeiden und die Ausbreitung der Krankheit »Covid-19« jedenfalls zu verlangsamen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist darüber hinaus auch erforderlich. Eine Inanspruchnahme nur derjenigen, die als Infizierte die Krankheit aktiv übertragen könnten, scheidet aufgrund der medizinischen Faktenlage aus, weil eine Weiterverbreitung bereits zu einem Zeitpunkt einsetzt, an dem die Betroffenen von ihrer Infektion selbst keine Kenntnis haben; erst recht fehlen der Behörde die diesbezüglichen Kenntnisse. Der hiermit verbundene Eingriff ist auch angemessen. Dem Nutzen der Maßnahme, mögliche Tröpfcheninfektionen zu verhindern und die Ausbreitung des Corona-Virus damit zumindest zu verlangsamen, steht eine nur geringfügige Einschränkung gegenüber. Die Handlungsfreiheit des Einzelnen wird nicht durch konkrete Verbote beschränkt, es besteht einzig das Gebot, in bestimmten Bereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies dient auch dazu, das öffentliche Leben weitestgehend aufrechterhalten zu können.

§ 1 Abs. 2 der Allgemeinverfügung der Stadt Gera verweist auf § 6 Abs. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO. Dieser regelt Tatbestände für Personen, die von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB ausgenommen sind.

Durch die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist eine Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG ebenfalls nicht gegeben.

Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander.

#### Zu § 2 Branchenspezifische Hinweise Hygieneschutzkonzept

In § 2 Abs. 1 wird aufgrund der Tatsache, dass gerade bei Behandlungen die mit einem unmittelbaren Kontakt zwischen Personal und Kunden verbunden sind, äußerste Vorsicht für das Personal, aber auch für Kunden geboten ist. Da diese Dienstleistungen jedoch nicht geschlossen werden sollen, obwohl die Infektionszahlen in der Stadt Gera gestiegen sind, ist es daher interessengerecht, wenn diese Personen entsprechende weitergehende Schutzvorkehrungen treffen bzw. die spezifischen Branchenregelungen des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie konsequent anwenden.

Die aufgenommenen Regelungen dienen der Klarstellung bzw. Erinnerung, dass in den genannten Bereichen die entsprechenden Infektionsschutz- und Hygieneregeln umzusetzen sind.

#### Zu § 3 Häusliche Quarantäne

Die Anordnung der häuslichen Quarantäne ist das mildeste wirksame Mittel, um Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen und so einen Schutz für Leib, Leben und Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen Geras herzustellen.

Diese Vorschrift dient vorrangig dazu den Zeitraum der mündlichen, fernmündlichen oder elektronischen Übermittlung der Anordnung der häuslichen Quarantäne/Absonderung gegenüber der betroffenen Person durch das Gesundheitsamt der Stadt Gera bis zur schriftlichen Benachrichtigung durch das Gesundheitsamt der Stadt Gera zu regeln.

Zur Optimierung der Zustellzeiten der Quarantäneanordnungen sollen diese nun auch auf elektronischem Weg zugestellt werden können. Maßgebend ist dafür, dass die betroffene Person über Möglichkeiten der Nutzung von elektronischer Kommunikation verfügt.

Gera, den 3. Dezember 2020



Julian Vonarb  
Oberbürgermeister